

## Informationsblatt für ausländische Sperrmüllsammler

### Sehr geehrte Damen und Herren!

Dieses Informationsblatt dient zur Ihrer Information und Schutz vor Verwaltungsstrafverfahren in Österreich.

Auszug aus dem österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG):

#### **Sammeln von Sperrmüll – nicht gefährliche Abfälle**

Wer Sperrmüll in Österreich sammelt, benötigt eine schriftliche Erlaubnis des Landeshauptmannes des betreffenden Bundeslandes, nachdem er die Sammelabsicht dort angezeigt hat.  
(§ 24a AWG 2002).

#### **Export von Sperrmüll aus Österreich**

Wer notifizierungspflichtigen Sperrmüll aus Österreich exportiert, benötigt eine schriftliche Zustimmung des österreichischen Umweltministeriums und der betroffenen ausländischen Behörden, nachdem er darum schriftlich angesucht hat. (§ 67 AWG 2002).  
Weitergehende englische Informationen unter [www.umwelt.net.at](http://www.umwelt.net.at).

#### **Verwaltungsstrafen**

Wer ohne Bewilligung Sperrmüll sammelt oder exportiert begeht Verwaltungsübertretungen, die mit Geldstrafe von 360 bis 36 340 € zu bestrafen sind (§ 79 AWG 2002).

#### **(Polizeiliche) Maßnahmen**

Die Polizei ist befugt, als vorläufige Sicherheit für das Verwaltungsstrafverfahren einen Betrag in der Höhe von 360 € bis 2180 € einzuheben (§ 82 AWG 2002).

Die Polizei ist bei Verdacht des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung befugt, die Unterbrechung des Transportes (Abstellen des Fahrzeuges) anzuordnen, die Fahrzeugschlüssel abzunehmen und technische Sperren an den Fahrzeugrädern anzubringen (§ 82 AWG 2002).

Im Anlassfall kann die schadlose Behandlung der Abfälle aufgetragen werden (§73 Abs. 1 AWG 2002)

**Sie werden ersucht, die oben angegebenen Vorschriften des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten.**